

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannishof 33.
Berantwortlicher Redakteur
Dr. Hütter in Neudorf.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11–12 Uhr
Rathausamt von 4–5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Werke an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.
Abfälle für Isolatenannahme:
Otto Niemann, Universitätsstr. 22,
Haus 62, Hauptstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 169.

Freitag den 18. Juni.

1875.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herren Ebels der Preußischen Bank vom 7. d. Jrs. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commanditen in Dresden, Leipzig und Chemnitz ihre Wirksamkeit am 1. Juli d. J. beginnen werden.

Dieselben werden folgende Geschäfte betreiben:

- 1) Die Diskontirung von Wechseln auf deutsche Blätter, an welchen sich Filial-Institutionen der Preußischen Bank befinden, oder auf welche nach der Bestimmung des Haupt-Bank-Directoriums außerdem Wechsel angekauft werden dürfen, desgleichen den Ankauf von Wechseln auf andere Blätter nach näherer Bestimmung des Haupt-Bank-Directoriums.
- 2) Die Erteilung von Darlehen gegen Unterhand von dazu geeigneten Wertpapieren und Rohprodukten.
- 3) Die Vermittlung von Geld-Zahlungen zwischen den Eingangs genannten Orten und sämtlichen Comptoirs und Commanditen der Preußischen Bank.
- 4) Die Bezahlung des An- und Verkaufs von Wertpapieren für fremde Rechnung.
- 5) Die Annahme von Wechseln und sonstigen Acceso-Papieren.

Als Geschäftsbereit sind der Bank-Commandite in Dresden die Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaften Dresden und Sachsen, der Bank-Commandite in Leipzig der Bezirk der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, der Bank-Commandite Chemnitz der Bezirk der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau zugewiesen.

Die Verwaltung der Bank-Commandite in Dresden ist dem Bank-Director Edler als erstem und dem Bank-Cassier Fischer als zweitem Vorstandbeamten, die der Bank-Commandite in Leipzig dem Bank-Director Heller als erstem und dem Bank-Buchhalter Vielesfeld als zweitem Vorstandbeamten, die Verwaltung der Bank-Commandite in Chemnitz dem Bank-Director Horstmüller als erstem und dem Bank-Cassier Kalachne als zweitem Vorstandbeamten gemeinschaftlich übertragen worden.

Bei allen rechtverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen jeder Bank-Commandite sind die Unterschriften beider betreffenden Vorstandbeamten erforderlich.

Berlin, den 15. Juni 1875.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung.

Seit mehreren Jahren haben die Kirchenvorstände der Thomaskirche und Nicolaiskirche, im Einverständnis mit der unterzeichneten Kirchen-Inspection, Vorbereitungen getroffen zur Theilung der evangelisch-lutherischen Parochien dieser Stadt und zur Konstituierung von zwei neuen Parochien, der Peters- und der Neukirche.

Nach Bildung der vier neuen Parochien wird ungefähr die zu St. Thomae den südwestlichen Theil der inneren Stadt bis zum Barfußgäßchen und der Petersstraße, die innere südliche und die westliche Vorstadt bis an die Bonifatiusstraße, die Nicolaiparochie den östlichen Theil der inneren Stadt und die östliche Vorstadt, links bis an die Bahnhöfe, rechts bis zur Ros- und Lindenstraße, die Parochie der Peterskirche die äußere südliche Vorstadt, und die der Neukirche den nordwestlichen Theil der inneren Stadt, sowie die nördliche und nordwestliche Vorstadt umfassen.

Rumme soll, laut Anordnung des Landes-Konsistoriums, der erste Schritt zur Verwirklichung des Planes dadurch geschehen, daß für die zu bildenden neuen Parochien der Neukirche und der Peterskirche die Kirchenvorstände gewählt werden sollen.

Die unterzeichnete Kirchen-Inspection macht hiermit diesen in das kirchliche Leben dieser Stadt tief eingreisenden Schritt öffentlich bekannt. Zugleich macht sie die betreffenden Gemeindemitglieder schon jetzt darauf aufmerksam, daß sie durch die zu bildenden Wahlausschüsse in Kurzem zur Anmeldung der Wahlberechtigung und später zur Wahlhandlung selbst werden aufgefordert werden. Wegen Alle dazu Brüderlich ihr wichtiges kirchliches Recht eifrig und gewissenhaft üben.

Leipzig, am 4. Juni 1875.

Die Kirchen-Inspection für Leipzig.

Der Superintendent
D. Pechler.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. G. Mehlert.

Bekanntmachung.

Wegen Pflasterung der Bahnhofstraße vor den unter Nr. 15 bis mit 18 gelegenen Grundstücken wird dieselbe insoweit für den von der Goethestraße und überhaupt von östlicher Richtung kommenden Fahrverkehr gesperrt und derart. Fuhrwerk durch die Parkstraße verweisen.

Leipzig, am 17. Juni 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Richard Wagner's Tristan und Isolde. Rienzi, Fliegende Holländer, Lohengrin, Tristan und Isolde, Meistersinger, Rheingold, Walküre, Siegfried, Götzterdämmerung, diese stattliche Reihe von Opern und Musikdramen aus Wagner's Feder liegt bereits in Partituren und Clavierauszügen vor; es geht die Rede, daß der in Bayreuth lebende, Leipzig entstammende Dichter und Komponist seit Jahren noch zwei weitere Werke: Parsival und die Bearbeitung eines alten indischen Stoffes mit sich herumträgt; nach allem wird Niemand mehr eine sietige Hoffnung auf ihn ab sprechen können. Die meisten dieser Schöpfungen haben ihre Lebendigkeit, viele derselben schon seit mehr denn einem Vierteljahrhundert, vollaus erwiesen und mit jedem dieser Werke zeigt ihr Urheber sich von einer neuen Seite.

Das werden in Bezug auf Tristan und Isolde Dienergen beschägeln, denen es vergönnt war, in München oder Weimar diese sehnisch ersehnte musikalisch aber überreiche, vielleicht ausgiebige Oper Wagner's zu hören. Die Orchesterpartie bildet beiße eine Symphonie für sich, die man auch ohne Gehang wieder genießen könnte. Deshalb wohl erklären viele Verehrer Wagners "Tristan und Isolde" für sein genialstes Werk und schwärmen dafür mehr als für irgend ein anderes. Mögliche Umstände und der bellengroße Tod des Sängers Schorr von Caroldorf, kurz nach den ersten Münchener Aufführungen 1865, gaben zu dem bösen Gerüchte Veranlassung "Tristan und Isolde" (über dessen Insolvenz hinweg dagegen ein Unstern geschweigt hatte) bringt seinen Sängern Tod und Unglück. Bekanntlich hat ein der Münchener Hofbühne angehörendes Ehepaar, Herr und Frau Vogl, in glänzender Weise dies heile Gedicht zunichte gemacht: in sechs Wochen studirten sich diese eminent musikalischen Sänger die Hauptpartien ein, ohne ihre gewöhnlichen Repertoireleistungen auszuspielen.

Weit entfernt, sich dadurch den Tod zuzuziehen, scheint es vielmehr, als sollten Herr und Frau Vogl durch Tristan und Isolde unsterblich werden; nur sie in diesen Rollen leben und hören konnte, ist voll ihres Lobes und rechnet diese Darstellungen den höchsten musikalisch-dramatischen Genüssen bei, deren man heutzutage noch theilhaftig werden kann.

Dies bewiesen auch die Aufführungen, welche das in Sachen Wagners schon so oft vorausgegangene Weimar den energetischen Belebungen seines kunstvollen Intendanten, Herrn v. Löwen, im vorigen Jahre sowie am letzten Montag den 14. Juni zu verdanken hatte. Die Weimar'schen Solisten secundierten vortrefflich, Herr v. Wilde als "Kurvenal" war ausgezeichnet, Fr. Dotter als "Brangäne" sehr sicher, auch die kleineren Rollen: "König Marke" (Herr Hennig), "Merlot" (Herr Knopp), "ein Hirt" (Herr Borchers), "ein Steuermann" (Herr Schmidt) wurden sehr wacker durchgeführt, nicht minder die nur im ersten Acte sporadisch vorkommenden, aber höchst wirklichen Männerrollen. Das Orchester unter Hofkapellmeister Lassen's warmer und sicheren Direction entledigte sich seiner anstrengenden Aufgabe in sehr elastischer Weise; Herr und Frau Vogl, gesanglich die Hauptträger des Werkes, beherrschten die Darstellung mit sowerdnär Lebendigkeit, und, obwohl sie ihre Rollen so recht aus dem Sollen herausgearbeitet hatten, überschütteten sie doch die Hörer mit einer Fülle von feinfühlendem Detail, worin sie besonders an Herrn v. Wilde und Herrn Knopp würdige Partner hatten. Die Darsteller, Vogl's an der Spitze, und Hofkapellmeister Lassen wurden nach jedem Act zwar nicht lärmehrmal, aber doch dreimal, viermal, stürmisch gerufen, jubelten mit Blumen, Kränzen und Beifall überschüttet. Von Berlin, Dresden, Kassel, Frankfurt a. M., überall waren Hörer herbeigeeilt, auch Leipzig hatte eine große Anzahl Theilnehmer gestellt, und es steht zu erwarten, daß gerade in Leipzig, das nun endlich

(unter allen Städten fast allein) Schumann's "Genoveva" dauernde Anerkennung gezollt hat, ebenso für "Tristan und Isolde" viele Verehrer finden werden, wenn es auch fraglich ist, ob dies eigenartige Werk sofort jene Popularität sich erwerben wird, wie z. B. "Lohengrin" oder "Meistersinger".

Doch auch die hervorragenden Mitglieder der hiesigen Oper im Stande wären, die allerdings sehr schweren Hauptrollen zu bewältigen, darf nicht bezweifelt werden; die Leistungsfähigkeit unseres Orchesters steht ja außer aller Frage. Zu den ersten Aufführungen das Ehepaar Vogl zu gewinnen, würde sich unter allen Umständen empfehlen, der Grund, welcher diese vortrefflichen Sänger bisher von Leipzig fern hielt, die frühere hohe Orchesterstimung ist jetzt nicht mehr vorhanden. Hoffen wir also, daß Leipzig wenigstens die dritte deutsche Stadt sein wird, welche auch die Welt Richard Wagner's auf die Bühne führt und daß bei dieser Gelegenheit das hiesige Publicum Veranlassung findet, an den bewunderungswürdigen Leistungen von Herrn und Frau Vogl sich zu erfreuen!

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 17. Juni. Die schon früher in Aussicht gestellte stadtäthliche Anordnung in Bezug auf den Betrieb der hiesigen Pferdebahn und zur Regelung des gesammten Verkehrs wird heute amtlich verkündet. Wir haben nur den allgemeinsten Interessenten Wunsch bezüglich, daß die betr. Anordnungen von Allen, die davon berührt werden, mit Sorgfalt und gutem Willen beachtet und befolgt werden, damit die fast zur täglichen Regel gewordenen Straßenconflikte endlich einmal in Wegfall kommen.

* Leipzig, 17. Juni. Zwischen den beiden hiesigen jüdischen Collegen wird gegenwärtig über diejenigen Vorrichtungen verhandelt, nach welchen das zwischen der Bismarckstraße,

Auslage 13,300.

Annoncenpreis viertelj. 4½ M.
incl. Beingerloch 5 Pf.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablagen
ohne Postbeförderung 30 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Justiz 14 Pf. Bourgeois 20 Pf.
Großere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß.— Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reklame unter dem Redaktionstisch
die Spaltzeit 40 Pf.
Inserate sind freies an d. Redaktion
zu senden.— Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung praeumerando
oder durch Postverbuch.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf den Betrieb der hiesigen Pferdebahn und zur Regelung des gesammten Fuhrverkehrs im Stadtbezirk haben wir für nötig erachtet, Folgendes zu verordnen:

- 1) Auf den Gleisen der hiesigen Pferdebahn und in einer Entfernung von 0,60 Meter von jenen darf zu keiner Zeit irgend ein Gegenstand aufgestellt, abgelegt oder stehen beziehlich liegen gelassen werden. Das Auslegen von Steinen oder das Anbringen sonstiger Fahrbahnhindernisse, die Verstellung von Weichenvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen ist verboten.
- 2) Den Pferdebahnwagen ist sowohl beim Entgegenkommen als beim Überholen stets das ganze Gleise freizulassen, denselben daher sofort und dergestalt rechtzeitig zu weichen, daß die Bahnwagen ohne jeden Aufenthalt und unbefindlich vorübertreffen können.
- 3) Fuhrwerke jeder Art dürfen den Bahnlörper der Pferdebahn überhaupt nur befahren, wenn die Fahrstraße keinen Raum zum Ausweichen bietet, oder eine sonstige Notwendigkeit vorhanden ist.
- 4) Alles Fuhrwerk hat sich, soweit nicht die Lage des Bahngleises dies unmöglich macht, fortwährend auf der rechten Seite der für dasselbe bestimmten Fahrbahn zu halten, sowie dem entgegenkommenden wie dem überholenden Fuhrwerke stets nach rechts auszuweichen.
- 5) Diese Vorschriften sind auch von anderen Passanten wie Reitern, Treibern von Vieh, Hundesführern u. s. w. zu beachten.

Zuiderhandlungen werden, unbeschadet der dadurch etwa begründeten Verpflichtung zum Schadensersatz und insoweit nicht strafrechtliche Bestimmungen darauf Anwendung leiden, mit Geldstrafe bis zu Schätzlig. Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet.

Leipzig, am 15. Juni 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Gestern ist im Hause Nr. 9 der Centralstraße hierfürst ein großer braungelber Bastardhund männlichen Geschlechts, ¾ Jahr alt, bei welchem die Tollwut in der sogenannten sällen Form constatirt worden war, getötet worden.

Der Hund war beim Hervortreten der ersten Zeichen der Krankheit überäiglich untersucht, seitdem überwacht, später auch angefeilzt worden, und es ist unter den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß durch ihn eine Übertragung der Krankheit auf andere Hunde nicht stattgefunden hat.

Daher sehen wir von Anordnung allgemeiner polizeilicher Maßregeln aus Anlaß des vorgebrachten Falles zur Zeit ab.

Da aber das Vorkommen von Hundstollwut an sich zu besonderer Vorsicht mahnt und zwar jetzt um so mehr, als in neuester Zeit diese Krankheit auch anderwärts häufiger, als gewöhnlich, aufgetreten ist, so fordern wir alle Besitzer von Hunden hierdurch auf, leichtere genau zu beobachten und, dafern sie verdächtige Erscheinungen an denselben wahnehmen, sogleich das Nötige vorzuführen und bei Anzeige zu erstatten.

Uebrigens verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 21. April d. J., wonach bis mit dem 13. Juli d. J. Diejenigen, deren Hunde außerhalb geschlossener Räume im Stadtbezirk ohne Vorchriftsmäßigkeit und gut passende Maulörte betroffen werden, um 15 und im Wiederholungs-falle höher bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft zu bestrafen, vergleichenden Hunde übrigens vom Gouverneur wegzufangen sind.

Leipzig, am 16. Juni 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Br.

Bekanntmachung.

Die für den Neubau der höhern Bürgerschule für Mädchen eingegangenen Concurrenzpläne werden vom 18. Juni bis 1. Juli d. J. täglich von Nachmittags 12 bis 6 Uhr im Saale der 4. Bürgerschule (Alexanderstraße) hier öffentlich ausgestellt.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wangemann.

(unter allen Städten fast allein) Schumann's "Genoveva" dauernde Areal bebaut werden soll. Der Rath hat seinerseits u. A. folgendes vorgeschlagen: Gewerbliche Anlagen der in §. 16 der Gemeindeordnung bezeichneten Art, sowie solche, welche sonst durch Entwicklung von Raum, Rück oder üblichen Gerüchen eine Belästigung für die benachbarten Grundstücke herbeiführen, und Dampffesselanlagen mit hohem Schornstein dürfen nicht errichtet werden. Die auf den gebauten Bauflächen herzustellenden Hauptgebäude sind in villenartigem Styl zu erbauen und dürfen nur bestehen entweder aus Erdgeschoss (Parterre), einer Etage und französischem Mansardendach oder aus Erdgeschoss und zwei Stockwerken mit flachem deutschem Dach ohne Dachwohnung. Souterrainwohnungen sind nur insofern zulässig, als sie der Verordnung vom 27. December 1873 entsprechen. Wirtschafts- und Nebengebäude dürfen weder an der Straßenfluchtlinie, noch innerhalb derselben entweder aus Erdgeschoss (Parterre), einer Etage und französischem Mansardendach oder aus Erdgeschoss und zwei Stockwerken mit flachem deutschem Dach ohne Dachwohnung. Souterrainwohnungen sind nur insofern zulässig, als sie der Verordnung vom 27. December 1873 entsprechen. Wirtschafts- und Nebengebäude dürfen weder an der Straßenfluchtlinie, noch innerhalb derselben entweder aus Erdgeschoss (Parterre), einer Etage und französischem Mansardendach oder aus Erdgeschoss und zwei Stockwerken mit flachem deutschem Dach ohne Dachwohnung. Souterrainwohnungen sind nur insofern zulässig, als sie der Verordnung vom 27. December 1873 entsprechen. Wirtschafts- und Nebengebäude dürfen weder an der Straßenfluchtlinie, noch innerhalb derselben entweder aus Erdgeschoss (Parterre), einer Etage und französischem Mansardendach oder aus Erdgeschoss und zwei Stockwerken mit flachem deutschem Dach ohne Dachwohnung. Souterrainwohnungen sind nur insofern zulässig, als sie der Verordnung vom 27. December 1873 entsprechen. Wirtschafts- und Nebengebäude dürfen weder an der Straßenfluchtlinie, noch innerhalb derselben entweder aus Erdgeschoss (Parterre), einer Etage und französischem Mansardendach oder aus Erdgeschoss und zwei Stockwerken mit flachem deutschem Dach ohne Dachwohnung. Souterrainwohnungen sind nur insofern zulässig, als sie der Verordnung vom 27. December 1873 entsprechen. Wirtschafts- und Nebengebäude dürfen weder an der Straßenfluchtlinie, noch innerhalb derselben entweder aus Erdgeschoss (Parterre), einer Etage und französischem Mansardendach oder aus Erdgeschoss und zwei Stockwerken mit flachem deutschem Dach ohne Dachwohnung. Souterrainwohnungen sind nur insofern zulässig, als sie der Verordnung vom 27. December 1873 entsprechen. Wirtschafts- und Nebengebäude dürfen weder an der Straßenfluchtlinie, noch innerhalb derselben entweder aus Erdgeschoss (Parterre), einer Etage und französischem Mansardendach oder aus Erdgeschoss und zwei Stockwerken mit flachem deutschem Dach ohne Dachwohnung. Souterrainwohnungen sind nur insofern zulässig, als sie der Verordnung vom 27. December 1873 entsprechen. Wirtschafts- und Nebengebäude dürfen weder an der Straßenfluchtlinie, noch innerhalb derselben entweder aus Erdgeschoss (Parterre), einer Etage und französischem Mansardendach oder aus Erdgeschoss und zwei Stockwerken mit flachem deutschem Dach ohne Dachwohnung. Souterrainwohnungen sind nur insofern zulässig, als sie der Verordnung vom 27. December 1873 entsprechen. Wirtschafts- und Nebengebäude dürfen weder an der Straßenfluchtlinie, noch innerhalb derselben entweder aus Erdgeschoss (Parterre), einer Etage und französischem Mansardendach oder aus Erdgeschoss und zwei Stockwerken mit flachem deutschem Dach ohne Dachwohnung. Souterrainwohnungen sind nur insofern zulässig, als sie der Verordnung vom 27. December 1873 entsprechen. Wirtschafts- und Nebengebäude dürfen weder an der Straßenfluchtlinie, noch innerhalb derselben entweder aus Erdgeschoss (Parterre), einer Etage und französischem Mansardendach oder aus Erdgeschoss und zwei Stockwerken mit flachem deutschem Dach ohne Dachwohnung. Souterrainwohnungen sind nur insofern zulässig, als sie der Verordnung vom 27. December 1873 entsprechen. Wirtschafts- und Nebengebäude dürfen weder an der Straßenfluchtlinie, noch innerhalb derselben entweder aus Erdgeschoss (Parterre), einer Etage und französischem Mansardendach oder aus Erdgeschoss und zwei Stockwerken mit flachem deutschem Dach ohne Dachwohnung. Souterrainwohnungen sind nur insofern zulässig, als sie der Verordnung vom 27. December 1873 entsprechen. Wirtschafts- und Nebengebäude dürfen weder an der Straßenfluchtlinie, noch innerhalb derselben entweder aus Erdgeschoss (Parterre), einer Etage und französischem Mansardendach oder aus Erdgeschoss und zwei Stockwerken mit flachem deutschem Dach ohne Dachwohnung. Souterrainwohnungen sind nur insofern zulässig, als sie der Verordnung vom 27. December 1873 entsprechen. Wirtschafts- und Nebengebäude dürfen weder an der Straßenfluchtlinie, noch innerhalb derselben entw